

BP 1.15 „Ahlener Weg“, 8. Änderung - Begründung

STADTBAUAMT
61 26 1.15 ps/k1

Drensteinfurt, den 11. Februar 1987

B e g r ü n d u n g

zur 8. Änderung gem. § 13 Bundesbaugesetz

Der Eigentümer des Grundstücks der Gemarkung Drensteinfurt, Flur 5, Nr. 399, gelegen im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 1.15 "Ahlener Weg", beabsichtigt, dieses Grundstück mit einem Doppelhaus zu bebauen.

Im westlichen Bereich dieses Grundstückes setzt der Bebauungsplan eine überbaubare Fläche von 12,50 m Tiefe fest.

Da das Doppelwohnhaus mit einer Tiefe von 14 m geplant ist, überschreitet das Gebäude an dieser Stelle die überbaubare Fläche um 1,50 m.

Um das Gebäude erstellen zu können, bitten die Eigentümer, die überbaubare Fläche um 1,50 m in südlicher Richtung zu erweitern.

Aus städtebaulicher, planungsrechtlicher und nachbarrechtlicher Sicht ergeben sich gegen diese Änderung keine Bedenken. Nachbarrechtliche Belange werden durch die Änderung nicht beeinträchtigt.

Die Grundzüge der Planung werden nicht berührt. Kosten entstehen der Stadt Drensteinfurt durch diese Änderung nicht.


(Pasler)